

Wiss. Mit. Annika Kieck, Passau*

„Verbotene Automaten“

THEMATIK	Grundrechte und Verfassungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (GG, BVerfGG)

■ SACHVERHALT

In den vergangenen zwei Jahren stieg die Zahl der Glücksspielsüchtigen von 200.000 auf 230.000 an. Dreiviertel der Glücksspielsüchtigen sind Automatenspieler. Sie werden im Durchschnitt bundesweit immer jünger. Die Bundesregierung erkennt das Gefährdungspotential des Automatenspiels sowohl für jüngere als auch ältere Menschen und bringt im November 2015 einen Gesetzesentwurf zur Regulierung des Spielhallenwesens in den Bundestag ein. Das Gesetz zur Regulierung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (SpielHG) tritt am 1.4.2017 in Kraft. Das SpielHG enthält ein Betriebsverbot für Spielhallen im gesamten Bundesgebiet, in denen ausschließlich oder überwiegend Spielautomaten betrieben werden, nach einer zweimonatigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld in einer maximalen Höhe von 10.000 EUR verhängt werden.

Zur Begründung des Betriebsverbots von Spielautomaten in Spielhallen führt die Bundesregierung zum einen die stetig steigende Zahl der Glücksspielsüchtigen an. Zum anderen gehe von Spielhallen im Gegensatz zu vereinzelt in Gaststätten aufgestellten Spielautomaten ein höheres Gefährdungspotential aus, da die Spielhallen fast rund um die Uhr geöffnet seien und eine soziale Kontrolle aufgrund der Anonymität der Spielhallen sowie der Lage überwiegend in Gewerbeparks entfalle.

Der deutsche Staatsangehörige und Spielhallenbetreiber Werner Würfel (W) ist entsetzt, als er von dem neuen Gesetz erfährt. W sieht sich durch das Verbot des Betriebs von Spielautomaten in seinen Grundrechten verletzt. Er sieht seine Lebensgrundlage gefährdet, zumal das Betriebsverbot sein Unternehmen zerstöre. Seine Spielhallen bestehen ausschließlich aus Spielautomaten, die in seinem Eigentum stehen. Zudem habe W in den Aufbau seiner Spielhallen einen nicht unerheblichen Anteil seines Vermögens investiert. Dieses Vermögen sei nun verloren. Des Weiteren entgehe dem W der künftig durch den Betrieb der Spielautomaten zu erwartende Gewinn. Eine zweimonatige Übergangsfrist sei keinesfalls ausreichend, um den Betrieb von Spielhallen abzuwickeln. Auch habe der W eine andere Sicht auf das Gefahrenpotential der Spielautomaten: Er zwingt schließlich niemanden, eine seiner Spielhallen aufzusuchen und dort um Geld zu spielen.

W hält das SpielHG für verfassungswidrig und möchte das BVerfG anrufen. Hat sein Anliegen Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Es ist ein umfassendes Rechtsgutachten anzufertigen, in dem auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen ist. Gleichheitsrechte, das Rechtsstaatsprinzip sowie die Wesentlichkeitslehre sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Auszug aus dem Gesetz zur Regulierung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (SpielHG), fiktiv:**§ 2 SpielHG Begriffsbestimmungen**

- (1) Spielhallen und ähnliche Unternehmen sind solche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele zum Gegenstand haben.
- (2) Spielgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

§ 3 SpielHG Betriebsverbot

- (1) Der Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ist im gesamten Bundesgebiet untersagt.

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Universität Passau (Prof. Dr. Kai von Lewinski). Die Klausur wurde im Sommersemester 2016 als Zwischenprüfungsklausur im Grundkurs Staatsrecht gestellt.

§ 4 SpielHG Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot aus § 3 Abs. 1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen betreibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 7 SpielHG Übergangsfrist

(1) Das Betriebsverbot wird mit einer Übergangsfrist von 2 Kalendermonaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam.